

An die  
Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien

Wien, am 20.4.2018  
GZ: 179/18

**GZ. DSB-D056.000/0001-DSB/2017**

**Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. März 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am 26. März 2018 eingelangt, hat die Datenschutzbehörde den Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV) übermittelt und ersucht, dazu bis 20. April 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt grundsätzlich, dass für viele standardmäßig in zahlreichen Unternehmen angewendete Datenverarbeitungen Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung festgelegt werden.

Es ist sehr sinnvoll, dass sowohl Datenanwendungen, die der Vorab-Kontrolle unterlagen und im Datenverarbeitungsregister registriert wurden oder gar nicht meldepflichtig waren, als auch die in der Anlage angeführten Datenverarbeitungen von der Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen sind.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch, einige Anmerkungen zu einzelnen Ausnahmen zu machen.



In der Ausnahme DSFA-A06 geht es um durch Unions-, Bundes- oder Landesrecht eingerichtete Register. Manche dieser Register werden gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 DSFA-AV laut Entwurf unter die Ausnahme fallen. Sofern dies nicht der Fall ist, erscheint die in DSFA-A06 formulierte Ausnahme etwas zu eng. Dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO eine Ausnahme als ungerechtfertigt angesehen werden kann, ist grundsätzlich verständlich. Eine besondere Datenart stellen jedoch Sozialversicherungsnummern dar. Sie sind zwar nach gängiger Lehrmeinung unter Art. 9 DSGVO zu subsumieren, können aber dennoch nicht mit anderen in Art. 9 genannten Daten (etwa biometrischen Daten) verglichen werden. Die Verarbeitung von Sozialversicherungsnummern dient oft der Vermeidung von Datenzwillingen (es kann Personen mit gleichem Namen, die auch noch das gleiche Geburtsdatum haben, geben). Insbesondere ist denkbar, dass die Sozialversicherungsnummer nur optional als Datenfeld genützt wird. In diesem Fall kann eine Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer selbstverständlich nur erfolgen, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer eingewilligt hat. Es wäre wünschenswert, für derartige Verarbeitungen von Sozialversicherungsnummern die Nutzung des Ausnahmetatbestands gemäß DSFA-A06 möglich zu machen.

In diesem Zusammenhang merkt die Österreichische Notariatskammer an, dass für zahlreiche Anwendungen der Finanzverwaltung die Eingabe der Sozialversicherungsnummer notwendig ist. Sogar für gewisse Erklärungen, die Notare in eigenem Namen abgeben, wird die Anführung der Sozialversicherungsnummer der jeweiligen Partei verlangt. Dies ist geltende Rechtslage und macht deutlich, dass man in gewissen Bereichen offensichtlich auf Sozialversicherungsnummern angewiesen ist.

Sehr begrüßenswert ist die Regelung in DSFA-A13 für rechtsberatende und unternehmensberatende Berufe.

Zu DSFA-A11 (Bild- und Akustikverarbeitungen zu Dokumentationszwecken) ist anzumerken, dass diese Anwendungen oft auch mit DSFA-A21 (Organisation von Veranstaltungen) in Zusammenhang stehen.

Die Erläuterungen zu DSFA-A11 werfen einige Fragen auf.

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass unter diese Ausnahme insbesondere Kameraanwendungen zur Dokumentation des Tierbestandes, zur Beobachtung von Flussläufen, Zeitrafferkameras zur Dokumentation des Baustellenfortschritts etc. fallen. Es ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nicht realistisch, dass vorwiegend derartige Anwendungen im Fokus waren. Es wäre notwendig, klarzustellen, dass etwa auch Fotos und Videos von Veranstaltungen und Feiern von Firmen und Institutionen unter diese Ausnahme fallen. Es erscheint undenkbar, dass für derartige Verarbeitungen Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen wären. Mit einem „privaten Dokumentationsinteresse“ kann nichts anderes gemeint sein als etwa auch die Dokumentation derartiger Veranstaltungen.

Demgegenüber erscheint der Hinweis in den Erläuterungen, dass etwa „Urlaubsfotos oder Fotos von Geburtstagsfeiern nicht der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgeabschätzung unterliegen“, nicht ausreichend. Da gemäß Art. 2 lit. c DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten von

vorneherein nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegt, könnte sich betreffend derartige Datenverarbeitungen von vorneherein keine Frage hinsichtlich der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen stellen.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass die erwähnten Anregungen aufgegriffen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', positioned above the printed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)